

**Beiträge zum internationalen Handels-
und Wirtschaftsrecht**

Band 12

Schiedsinstitution und Schiedsparteien

**Eine Analyse der Beziehung im Kontext vertraglicher
und gesetzlicher Rahmenbedingungen**

Von

Pauline Rinke



Duncker & Humblot · Berlin

PAULINE RINKE

Schiedsinstitution und Schiedsparteien

Beiträge zum internationalen Handels- und Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von

Professorin Dr. Yuanshi Bu, Freiburg

Professor Dr. Jan Lieder, Freiburg

Professor Dr. Hanno Merkt, Freiburg

Band 12

Schiedsinstitution und Schiedsparteien

Eine Analyse der Beziehung im Kontext vertraglicher
und gesetzlicher Rahmenbedingungen

Von

Pauline Rinke



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Arbeit im Jahre 2025
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: rdz IMA GmbH, Bonn
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 2942-3724
ISBN 978-3-428-19903-7 (Print)
ISBN 978-3-428-59903-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel

Einleitung	19
A. Problemaufriss	19
B. Positionierung der Arbeit	22
C. Ziele der Arbeit	24

2. Kapitel

Analyse des Schiedsorganisationsvertrages	27
A. Qualifizierung des Rechtsverhältnisses als Vertrag nach deutschem Recht	27
I. Vertragliche Beziehung nach deutschem Recht	28
1. Übereinstimmender Vertragswille	28
2. Keine Amtsstellung der Schiedsinstitution	30
3. Vertrag bei Tätigkeit als Appointing Authority	34
4. Zwangsschiedsverfahren nach § 23 VerpackG	35
a) Grundlagen des Verfahrens	35
b) Vertragsbeziehung	36
aa) Freiwilliges Betreiben des Schiedsverfahrens durch die Schiedsparteien	36
bb) Kein Kontrahierungszwang für die Institution	37
II. Blick in andere Rechtsordnungen	41
1. Französisches Recht	41
2. Englisches Recht	42
3. US-amerikanisches Recht	42
III. Schiedsorganisationsvertrag als materiellrechtlicher Vertrag	45
IV. Einordnung des Schiedsorganisationsvertrages unter die Vertragstypen des BGB	47
1. Geschäftsbesorgungsvertrag	49
2. Dienstvertrag	50
3. Vertrag <i>sui generis</i>	50
4. Keine Vollmacht gegenüber der Schiedsinstitution	51

B. Zustandekommen des Schiedsorganisationsvertrages	52
I. Kein Angebot durch die Veröffentlichung der Schiedsordnung	53
1. Unklarheit über die <i>essentialia negotii</i>	54
2. Keine unbegrenzte Leistungsbereitschaft der Institution	57
3. Interesse der Schiedsparteien an einer frühzeitigen Bindung der Institution nicht maßgeblich	61
a) Drohende Undurchführbarkeit der Schiedsvereinbarung	61
b) Verschiebung des Zeitpunktes der Verjährungshemmung	63
II. Vertragsschluss nicht mit Abschluss der Schiedsvereinbarung	64
1. Kein Bindungswille der Schiedsparteien	65
2. Unerwünschte Abhängigkeit des Schiedsorganisationsvertrages von der Wirk- samkeit der Schiedsvereinbarung	67
3. Zugang der Annahme	68
a) Zugang mit Einreichung der Schiedsklage	69
b) Zugang der Annahmeerklärung nicht entbehrlich	69
III. Vertragsschluss bei Beginn des Schiedsverfahrens	70
IV. Einbeziehung des Beklagten in den Vertrag	72
1. Eigenständiger Vertragsbeitritt des Beklagten	73
2. Kein Vertragsschluss mangels Beteiligung des Beklagten	74
a) Kein Vertragsschluss durch rügelose Einlassung auf das Verfahren	75
b) Keine gegenseitige Bevollmächtigung zum Vertragsschluss mittels Schiedsvereinbarung	75
3. Keine Benachteiligung der Institution und des Klägers	78
4. Rechte des Beklagten auch ohne eigenen Vertrag gewahrt	79
V. Zusammenfassung	81
C. Pflichten der Institution	82
I. Inhalt des Schiedsorganisationsvertrages	82
II. Pflicht zur Einhaltung der Rechte der Parteien nach der ZPO	83
1. Begründungspflicht	84
2. Rechtliches Gehör	84
a) Grundsätzliche Pflicht zur umfassenden Gewährung rechtlichen Gehörs	85
b) Umsetzung durch die Institutionen im Einzelnen	88
3. Gleichbehandlungspflicht und Unabhängigkeit der Schiedsinstitution	90
a) Pflicht zur Gleichbehandlung nach § 1042 Abs. 1 S. 1 ZPO	90
b) Unabhängigkeit als Wesensmerkmal der Rechtsprechungstätigkeit	91
c) Durchsetzbarkeit	93
aa) Aufhebung des Schiedsspruchs	93
bb) Vorgehensweise in anderen Jurisdiktionen	94
cc) Ausschluss einzelner Entscheidungsträger	96

III. Spruchrichterliche Rolle der Institution	99
1. Überblick	100
2. Abgrenzung von administrativem und spruchrichterlichem Handeln der Institution	104
a) Begriff der materiellen Rechtsprechung	104
b) Spruchrichterliche Tätigkeit nach § 839 Abs. 2 S. 1 BGB	106
c) Abgrenzung zur schiedsgutachterlichen Tätigkeit	109
3. Kriterien zur Einordnung institutioneller Handlungen	111
4. Einordnung institutioneller Handlungen im Einzelnen	112
a) <i>Prima facie</i> -Entscheidung der Schiedsinstitution über die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung	112
b) Rahmenentscheidungen	115
aa) Schiedsort und Verfahrenssprache	115
bb) Fristverlängerung	116
c) Entscheidung über die Einbeziehung zusätzlicher Parteien	117
d) Entscheidung über die Zusammenlegung von Verfahren	118
e) Bestätigung und Bestellung der Schiedsrichter durch die Schiedsinstitution	119
f) Ablehnung eines Schiedsrichters	121
g) Überprüfung des Schiedsspruchs durch die Schiedsinstitution	122
h) Reine Verwaltungstätigkeiten	123

3. Kapitel

Anwendbares Recht 124

A. Anwendbares Recht aus der Sicht eines mitgliedsstaatlichen Gerichts	125
I. Zuständigkeit mitgliedsstaatlicher Gerichte	126
1. Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO	126
a) Die Urteile des Tribunal Judiciaire und des Cour d'Appel de Paris	128
b) Anwendungsbereich entgegen dem Cour d'Appel eröffnet	129
aa) Kein Hilfsverfahren	130
bb) Haftungsprozesse nicht von schiedsrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften erfasst	131
cc) Keine Konzentration der Zuständigkeit der Gerichte am Schiedsort	132
(1) Risiko von Parallelverfahren	132
(2) Konzentration der Zuständigkeit jedenfalls nicht bei einem Spruchkörper	135
dd) Ungewissheit über die Auslegung von Art. 1 Abs. 2 d) Brüssel Ia-VO	137
ee) Vorteil der Zirkulationsfähigkeit	138
c) Auswirkungen des Brexit	138

2. Zuständigkeit der Gerichte nach der Brüssel Ia-VO	139
a) Zuständigkeit am Sitz der Institution als Beklagtensitz	139
b) Zuständigkeit der Gerichte am Schiedsort als Erfüllungsort	140
3. Rügelelose Einlassung und Gerichtsstandsvereinbarung	141
II. Anwendungsbereich der Rom I-VO	145
1. Auslandsbezug	145
2. Vertragliches Schuldverhältnis	146
3. Ausschluss von Schiedsvereinbarungen	147
4. Auswirkungen des Brexit	148
III. Vorrangige Möglichkeit einer Rechtswahl	149
1. Ausdrückliche Rechtswahl in Schiedsordnungen	150
2. Konkludente Rechtswahl auf Grundlage der Schiedsordnung	152
3. Konkludente Rechtswahl zugunsten des Statuts des Hauptvertrages der Schiedsparteien	155
4. Grenzen der Rechtswahl	156
a) Inlandssachverhalte	157
b) Zwingendes Recht	160
c) Wahl eines günstigen ausländischen Haftungsregimes durch die Institution	160
IV. Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht	161
1. Spezielle Anknüpfungsregel für Dienstleistungsverträge nach Art. 4 Abs. 1 b) Rom I-VO	162
2. Erbringung der charakteristischen Leistung durch die Schiedsorganisation nach Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO	163
3. Gewöhnlicher Aufenthalt der Schiedsinstitution nach Art. 19 Rom I-VO	164
a) Relevanz des Hauptsitzes nach Art. 19 Abs. 1 Rom I-VO	164
b) Relevanz von internationalen Büros nach Art. 19 Abs. 2 Rom I-VO	165
4. Keine engere Verbindung zu einer anderen Rechtsordnung nach Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO	167
a) Engere Verbindung zum Recht des Hauptvertrages oder der Schiedsverein- barung	168
b) Engere Verbindung zum Schiedsort	170
aa) Keine Übertragbarkeit von Wertungen zum Schiedsrichtervertrag	170
bb) Schiedsort nicht zwingend Erfüllungsort	171
cc) Keine Notwendigkeit des Gleichlaufs mit dem Schiedsverfahrensrecht	172
dd) Problem der einseitigen Wahl des Schiedsortes	175
ee) Parteierwartung	176
c) Gesamtschau	176
V. Kein Konflikt mit dem Anwendungsbereich nationaler Vorschriften zur Haftung von Schiedsinstitutionen	177
1. Problemaufriss	178
2. Keine rein prozessrechtliche Regelung	181

3. Keine Unbeachtlichkeit als Kollisionsnorm nach Art. 20 Rom I-VO	181
a) Abgrenzung von Sachnorm und Kollisionsnorm	182
b) Auslegung nach dem Alternativentest	183
c) Beachtung von Sinn und Zweck der Vorschriften	184
4. Mögliche Bedeutung als Eingriffsnorm	186
a) Haftungsprivilegien als Eingriffsnormen	187
b) Eingriffsnormen wird in der Praxis nur selten Wirkung verliehen	190
5. Keine Erweiterung des Anwendungsbereichs	191
a) Auslegung	191
b) Anpassung	193
6. Versicherungspflicht aus Art. 21 Abs. 1 LA nur für spanische Institutionen ..	194
B. Anwendbares Recht aus der Sicht eines US-amerikanischen Gerichts	195
I. Maßstab der Analyse	196
II. Zuständigkeit US-amerikanischer Gerichte	197
1. Gerichtsstandsvereinbarung	198
2. Zuständigkeit bei fehlender Vereinbarung	199
III. Ansätze zur Bestimmung des anwendbaren Rechts	201
1. Qualifikation	203
a) Qualifikation des Anspruchs als vertraglich oder deliktisch	203
b) Qualifikation der <i>arbitral immunity</i> als prozessrechtliche Frage	204
c) Auswirkungen	207
2. Vorrangige Möglichkeit der Rechtswahl	207
a) Rechtswahl nach dem Restatement (First)	208
b) Rechtswahl nach dem Restatement (Second)	208
aa) Wesentliche Verbindung oder vernünftiger Grund für die Rechtswahl	210
bb) Widerspruch zu fundamentalen Grundsätzen des eigentlich anwend-	
baren Rechts	211
cc) Umgang mit <i>contracts of adhesion</i>	211
3. Anwendbares Recht nach dem Restatement (First)	212
a) Vertragliche Ansprüche	212
aa) Ort des Vertragsschlusses	213
bb) Erfüllungsort	214
b) Deliktische Ansprüche (Torts)	215
4. Anwendbares Recht nach dem Restatement (Second)	216
a) Vertragliche Ansprüche	216
aa) Vermutungsregel für Dienstleistungsverträge	217
bb) Most significant relationship nach § 6 Restatement (Second)	218
b) Deliktische Ansprüche (Torts)	221
5. Zusammenfassung	222
C. Empfehlung einer Rechtswahl für den Schiedsorganisationsvertrag	223

*4. Kapitel***Haftung der Institution**

227

A. Haftungsgrundlage	227
B. Verletzung institutioneller Pflichten	229
I. Pflichtenumfang bei administrativen Handlungen	230
II. Pflichtverletzungen bei Verfahrensentscheidungen	232
1. Feststellung des Pflichtenumfangs	233
2. Beweisschwierigkeiten bei fehlenden Entscheidungsgründen	237
III. Haftung der Institution für den Schiedsrichter	238
1. Auswahl des Schiedsrichters	239
a) Bestellungsverfahren	239
b) Bereitstellung von Schiedsrichterlisten	240
c) Auswahl des Schiedsrichters durch die Institution	241
2. Tätigkeit des Schiedsrichters	243
3. Überprüfung des Schiedsspruchs	243
C. Schadenskausalität	245
I. Urteilsschaden	246
1. Fehlerhafte Schiedsrichterauswahl	246
2. Fehlerhafte Überprüfung des Schiedsspruchs	248
3. Faktische Undurchsetzbarkeit des Schiedsspruchs	249
4. Unberechtigter Abbruch des Verfahrens	250
II. Schaden durch Verfahrenskosten	250
1. Vergütungsanspruch der Institution	250
2. Sonstige Verfahrenskosten	253
D. Gesetzliche Haftungsprivilegierung für die Schiedsinstitution	255
I. Zwecke des Richterspruchprivileg nach § 839 Abs. 2 S. 1 BGB	256
1. Schutz der Unabhängigkeit des Richters	257
2. Schutz der Rechtskraft	258
II. Keine Übertragung des Richterspruchprivilegs auf die Schiedsinstitution	260
1. Keine analoge Anwendung des § 839 Abs. 2 S. 1 BGB	261
a) Vergleichbare Interessenlage	263
aa) Sicherstellung der Unabhängigkeit	263
bb) Rechtskraft des Schiedsspruchs	264
cc) Schutz der Endgültigkeit institutioneller Entscheidungen	266
dd) Strafbarkeitserfordernis	266
(1) Keine Strafbarkeit der Schiedsinstitution	267
(2) Keine Neuinterpretation des Norminhalts durch analoge Anwendung	267

ee) Gleichlauf mit §§ 580 ff. ZPO	268
(1) Anwendung des § 580 Nr. 5 ZPO nur bei Strafbarkeit des Schiedsrichters	269
(2) Kein Gleichlauf bezüglich des Haftungsmaßstabs	270
(3) Kein zeitlicher Gleichlauf von Rechtskraftdurchbrechung und Haftung	271
ff) Unterschiedliches Schutzbedürfnis von Richter und Schiedsrichter bzw. Schiedsinstitution	274
b) Planwidrige Regelungslücke	275
c) Verortung des Haftungsprivilegs im Deliktsrecht	277
2. Keine stillschweigende Haftungsbeschränkung	280
a) Umfang der stillschweigenden Vereinbarung	280
b) Vorrang ausdrücklicher Vereinbarungen	281
3. Kein Haftungsprivileg aus der Natur des Vertragsverhältnisses	282
III. Bedarf nach der Schaffung einer Haftungsprivilegierung der Schiedsinstitution im deutschen Recht	284
1. Unterschiedliche Ansätze zur Haftungsprivilegierung der Schiedsinstitution im Ausland	284
a) Haftungsausschluss durch <i>arbitral immunity</i> in den USA	285
aa) Rechtsprechung	285
(1) Grundlagen des Haftungsausschlusses	286
(2) Ausnahmen	287
(a) Untätigkeit	287
(b) Administrative Tätigkeit	289
(c) Systematische Benachteiligung	291
(3) Erfüllungsklagen	291
(4) Haftung wegen unberechtigter Klagen gegen Institutionen	292
bb) Literatur	293
b) Keine Haftungsprivilegierung in Frankreich	294
aa) Rechtsprechung	295
(1) Grundlegende Anerkennung einer Haftung	296
(2) Anerkennung vertraglicher Haftungsbeschränkungen	297
(3) Faktische Begrenzungen einer Haftung	298
bb) Literatur	299
c) Haftungsbeschränkungen in anderen Jurisdiktionen	300
aa) Begrenzung der Haftung für bestimmte Tätigkeiten	300
bb) Allgemeine Begrenzung des Haftungsmaßstabs	301
cc) Immunität	303
dd) Ausweitung der schiedsrichterlichen Haftungs Vorschriften auf die Institution	304

2. Schlussfolgerungen für eine gesetzliche Haftungsprivilegierung von Institutionen in Deutschland	305
a) Schutz der Unabhängigkeit des Entscheidungsträgers	306
aa) Haftungsausschluss fördert Nachlässigkeiten	307
bb) Keine Haftung für Handlungen des Schiedsrichters	308
b) Keine Abschreckung der Institution	310
c) Schutz der Rechtskraft des Schiedsspruchs	311
d) Anwendungsbereich einer Haftungsbegrenzung	313
e) Erforderlicher Inhalt einer Regelung	314
f) Regelungsvorschlag	315
E. Möglichkeit des vertraglichen Haftungsausschlusses	315
I. Überblick zu Haftungsfreizeichnungsklauseln	316
II. Wirksamkeit nach deutschem Recht	319
1. Allgemeine Grenzen der Haftungsbeschränkung	320
2. Grenzen durch die Vorschriften zur AGB-Kontrolle	320
a) Schiedsinstitution als Verwender von AGB	321
b) Mögliches Maß der Haftungsbeschränkung nach §§ 307 ff. BGB	322
aa) Unangemessene Benachteiligung durch Haftungsausschluss für Kardinalpflichten	323
bb) Verstoß gegen § 309 Nr. 7 a) BGB	325
c) Ausschluss intransparenter Klauseln nach §§ 306, 307 Abs. 1 S. 2 BGB ...	326
 <i>5. Kapitel</i> 	
Rechtsschutz gegen die Institution außerhalb von Haftungsklagen	328
A. Erfüllungsklage	329
I. Grundsätzliche Einklagbarkeit der Tätigkeit der Institution	329
II. Kein Ausschluss der Erfüllungsklage wegen § 888 Abs. 3 ZPO	331
III. Einschränkung für spruchrichterliche Tätigkeiten	331
IV. Keine faktische Einschränkung durch jederzeitiges Kündigungsrecht	334
1. Gemeinschaftlich auszuübendes Kündigungsrecht der Schiedsparteien	335
2. Alleiniges Kündigungsrecht einer Schiedspartei	338
3. Kündigungsrecht der Schiedsinstitution	339
V. Zusammenfassung	343
B. Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens	343
C. Entscheidung über die Zusammenlegung von Schiedsverfahren	346
D. Entscheidung über die Einbeziehung von weiteren Parteien	347
E. Entscheidung über die Auswahl des Schiedsrichters	348
F. Entscheidung über die Ablehnung von Schiedsrichtern	349

G. Entscheidung über den Schiedsort	351
H. Entscheidung zu Kosten des Schiedsverfahrens	352
I. Zusammenfassung	353

6. Kapitel

Schlussbetrachtung und Thesen	355
--------------------------------------	-----

Literaturverzeichnis	359
Stichwortverzeichnis	383

1. Kapitel

Einleitung

A. Problemaufriss

Im Schiedsverfahren spielen Schiedsinstitutionen eine immer größere Rolle.¹ Für die Schiedsparteien gibt das institutionelle Verfahren Sicherheit und Komfort.² Die Institution gibt mit ihrer Schiedsordnung die wesentlichen Verfahrensregeln vor, so dass sich die Schiedsparteien nicht individuell einigen müssen,³ erst recht, wenn bereits ein Streit entstanden ist. Mit ihrer Erfahrung kann die Schiedsinstitution idealerweise die Parteien in schwierigen Verfahrenssituationen unterstützen, in denen sonst keine Einigung zu erzielen wäre.⁴ Trägt der Schiedsspruch im übertragenen Sinne das „Siegel“ einer anerkannten Schiedsinstitution, soll das außerdem die Chancen seiner Vollstreckbarkeit steigern.⁵

Die deutsche ZPO ist in den §§ 1025 ff. hingegen primär auf *ad hoc*-Verfahren ausgelegt. Während die Vorlage des deutschen Schiedsrechts, das UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration 1985, amended 2006 (UNCITRAL ModG), in Art. 2 (d) ausdrücklich feststellt: „wo eine Vorschrift dieses Gesetzes [...] den Parteien die Freiheit lässt, eine bestimmte Frage zu regeln, beinhaltet diese Freiheit auch das Recht der Parteien, eine Dritte Partei, auch eine Schiedsinstitution, zu ermächtigen, diese Regelung zu treffen“, erwähnt die ZPO Schiedsinstitutionen nicht ausdrücklich. Ihre Tätigkeit im Verfahren ist dennoch

¹ Nach einer Studie der Queen Mary University London führten Befragte zwischen 2012 und 2015 79 % ihrer Schiedsverfahren als institutionelle Verfahren, *Queen Mary University London et al.*, 2015 International Arbitration Survey, S. 17; *Blackaby/Partasides/Hunter et al.*, Redfern and Hunter on International Arbitration, Rn. 1.01; *Gerbay*, The Functions of Arbitral Institutions, S. 29–30.

² *Lew/Mistelis/Kröll*, Comparative International Commercial Arbitration, Rn. 3–21, 3–22; *Schroeter*, Contemp. Asia Arb. J., 10 (2017), 141 (149).

³ *Gerbay*, The Functions of Arbitral Institutions, S. 35.

⁴ *Lew/Mistelis/Kröll*, Comparative International Commercial Arbitration, Rn. 3–21, 3–22; *Wilske*, Contemp. Asia Arb. J., 10 (2017), 201 (205).

⁵ *Gerbay*, The Functions of Arbitral Institutions, S. 38; *Schroeter*, Contemp. Asia Arb. J., 10 (2017), 141 (148–149) betont, dass hier die Reputation der jeweiligen Schiedsinstitution relevant ist und nicht allein die Tatsache, dass ein institutionelles Schiedsverfahren geführt wird.

wie im UNCITRAL ModG beschrieben zulässig, wo die Parteien die Tätigkeit eines Dritten vereinbaren können.

Nicht nur die Tätigkeit der Schiedsinstitution im Schiedsverfahren bleibt aber im Detail ungeregt, auch das Rechtsverhältnis zwischen der Schiedsinstitution und den Schiedsparteien. Die Beziehung der Schiedsparteien zur Schiedsinstitution ist auf den ersten Blick nichts weiter als ein Dienstvertrag, mit dem die Schiedsinstitution beauftragt wird, das Verfahren für die Schiedsparteien in organisatorischer Hinsicht so einfach wie möglich zu gestalten. Sieht man genauer hin, bleibt die Schiedsinstitution aber nicht in dieser Hilfsposition im Hintergrund. Sie greift aktiv in das Verfahren ein und beeinflusst mitunter seinen Ausgang. Die Verknüpfungen, die sich zwischen dem Vertragsverhältnis der Parteien mit der Institution und den prozessualen Vorgaben des Schiedsverfahrens ergeben, sollen Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein.

Liefe jedes Schiedsverfahren reibungslos ab, würde sich jede Diskussion über die Beziehung zwischen Institution und Schiedsparteien wohl erübrigen. Auch den erfahrensten Institutionen können aber Fehler unterlaufen und dies ist in der Praxis nicht selten der Fall. Mehr noch wird aber immer wieder aufgeworfen, dass sich das Schiedswesen gewandelt hat. Während die Schiedsgerichtsbarkeit früher wohl noch die Streitbeilegung unter „gentlemen“ darstellte,⁶ in der eine Klage gegen die Schiedsinstitution als schockierend und unnötig gesehen wurde und dem Kläger wohl vorgeworfen worden wäre, dass er die Werte des Schiedsverfahrens verrate,⁷ sind Schiedsparteien heute nicht länger gewillt, Fehler von Schiedsinstitutionen zu akzeptieren.⁸ Für manche im Schiedsverfahren unterlegene Schiedspartei mag die Klage gegen den Schiedsrichter oder die Institution auch nur einen Versuch darstellen, die Folgen des Schiedsspruchs abzuwenden. Schließlich ist eine inhaltliche Überprüfung des Schiedsspruchs, eine sogenannte *revision au fond*, nicht vorgesehen.⁹ Stattdessen unterliegt der Schiedsspruch nur in ganz engen Grenzen – vorrangig wegen prozessualen Fehlern – der Aufhebungsmöglichkeit, die innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Schiedsspruchs wahrgenommen werden muss.¹⁰ Einige sehen daher eine Tendenz zu mehr Haftungsklagen gegen Institutionen und Schiedsrichter.¹¹

⁶ Melis, Comp. L.Y.B. Int'l Bus, 1991, 107 (108); Lalive, Sur l'irresponsabilité arbitrale, in: Études de procédure et d'arbitrage en l'honneur de Jean-François Poudret, S. 419, 420; M. Hunter, Arbitration, 53 (1987), 219 (220).

⁷ Warwas, The Liability of Arbitral Institutions, S. 371.

⁸ Melis, Comp. L.Y.B. Int'l Bus, 1991, 107 (108).

⁹ Statt vieler siehe Schütze, in: Wicczorek/Schütze, Zivilprozessordnung und Nebengesetze, § 1059 ZPO, Rn. 3.

¹⁰ Das Aufhebungsverfahren ist in § 1059 ZPO geregelt und erfasst im wesentlichen Verfahrensfehler und die Nichtgewährung von Prozessgrundrechten.

¹¹ Besson, Role of Arbitrators and Arbitral Institutions in Subsequent Court Proceedings, in: Post Award Issues, S. 93, 107; Lalive, Sur l'irresponsabilité arbitrale, in: Études de procédure et d'arbitrage en l'honneur de Jean-François Poudret, S. 419, 420.

Auf Extrembeispiele von Fehlverhalten auf institutioneller Seite wies Alexis Mourre¹² hin. So beschrieb er den Fall des Vorsitzenden einer rumänischen Schiedsinstitution, der strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde, weil er sich für günstige Schiedsrichterbenennungen von Parteien bestechen ließ.¹³ Er machte zudem auf das Problem sogenannter *pocket arbitral institutions* in Russland aufmerksam:¹⁴ Schiedsinstitutionen, die von Unternehmen gegründet werden, um dann hauptsächlich Streitigkeiten des Unternehmens – offensichtlich nicht ganz unbefangen – zu verwalten.¹⁵ Ein ähnlicher Fall ist auch in den USA schon vorgekommen.¹⁶ Weiteres Extrembeispiel – das jedoch nicht im Zusammenhang mit den verwalteten Schiedsverfahren stand – ist sicher der Fall des Direktors einer malaysischen Schiedsinstitution. Er trat zurück, nachdem Anschuldigungen aufkamen, er habe Gelder der Institution genutzt, um ein Buch zu publizieren, unterlag rechtlich aber diplomatischer Immunität.¹⁷

In Deutschland ist erst in jüngerer Zeit der erste Fall einer Klage gegen eine Schiedsinstitution, die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS), bekannt geworden. Nachdem die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung vor dem staatlichen Gericht angegriffen¹⁸ und bis zum BGH¹⁹ erfolglos durchprozessiert wurde, versuchte der Schiedsbeklagte sein Glück offenbar auf anderem Wege. Im Verfahren vor den staatlichen Gerichten, so warf es der Schiedsbeklagte der DIS anschließend vor, hätte die Institution mit der gegnerischen Partei kollusiv zu ihrem Nachteil zusammengewirkt, um das staatliche Gericht von der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung zu überzeugen. Der Generalsekretär der DIS hatte, ohne den Schiedsbeklagten hierüber in Kenntnis zu setzen, auf Antrag des Schiedsklägers eine Äußerung zum Sachverhalt verfasst – versehen mit seiner persönlichen Rechtsauffassung – die der Schiedskläger vor dem OLG München einreichte.²⁰ Für den Schiedsbeklagten ein Grund, die Schiedsvereinbarung nun auf dieser Grundlage für unwirksam oder jedenfalls das Schiedsverfahren für undurchführbar erklären zu

¹² Ehemaliger Präsident des ICC Court von 2015 bis Juli 2021, zuvor seit 2009 dort Vize-Präsident.

¹³ Mourre, *Arbitral Institutions and Professional Organizations as Lawmakers*, in: *Evolution and Adaptation*, S. 86, 90.

¹⁴ Mourre, *Arbitral Institutions and Professional Organizations as Lawmakers*, in: *Evolution and Adaptation*, S. 86, 90.

¹⁵ Siehe <https://www.cisarbitration.com/2015/04/07/the-problem-of-pocket-arbitration-courts-in-russia-finally-resolved/> (zuletzt abgerufen am 15.07.2025).

¹⁶ Berichtet in Levin, L.A. Times vom 01.07.2000; Weston, Minn. L. Rev., 2004, 449 (469).

¹⁷ Siehe Berichte hierüber vom 21.11.2018 unter <https://globalarbitrationreview.com/article/117711/aiac-director-resigns-after-arrest-in-corruption-probe> und vom 22.06.2020 unter <https://globalarbitrationreview.com/article/1227148/rajoo-in-the-clear-as-dispute-over-success-continues> (zuletzt abgerufen am 15.07.2025).

¹⁸ OLG München, SchiedsVZ 2013, 287.

¹⁹ BGH, NJW 2014, 3652.

²⁰ LG Berlin, BeckRS 2015, 2546.

lassen.²¹ Denn das Vertrauensverhältnis zur Schiedsinstitution sei mittlerweile zerrüttet, was eine Kündigung des Schiedsorganisationsvertrages durch die Schiedsbeklagte ermöglicht habe.²² Auch der erneute Versuch, die Schiedsvereinbarung für unwirksam zu erklären blieb erfolglos. Parallel wurde eine Klage gegen die DIS angestrebt, um feststellen zu lassen, dass die Institution nach wirksamer Kündigung für mögliche Schäden aus dem Verfahren zu haften habe. Das LG Berlin ging tatsächlich von einer Pflichtverletzung durch die DIS aus, die aber dem Schiedsbeklagten nicht ein alleiniges Kündigungsrecht gegeben habe. Somit wurde auch eine Pflicht zum Ersatz der Schäden aus dem Verfahren nicht festgestellt.²³

Aufgrund der engen Voraussetzungen, unter denen ein Schiedsspruch aufgehoben werden kann und dessen Gleichstellung mit einem rechtskräftigen Urteil nach § 1055 ZPO stellt sich die Frage, ob es vermieden werden sollte, dass die Schiedsparteien außerhalb des Schiedsverfahrens gegen die Institution vorgehen können, um einzelne Entscheidungen aus dem Verfahren zur Findung des Schiedsspruchs anzugreifen. Eine genauere Analyse der Beziehung zwischen Schiedsinstitution und Schiedsparteien ist daher vor allem im Hinblick auf die Haftung der Schiedsinstitution erforderlich.

B. Positionierung der Arbeit

Im deutschen Recht wurde bisher ausführlich über die rechtliche Beziehung zum Schiedsrichter diskutiert.²⁴ Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien und der Schiedsinstitution wurde hingegen weniger beleuchtet. Noch zum alten Schiedsrecht vor der ZPO-Reform 1998 beschäftigt sich Wolf grundlegender mit dem Verhältnis der Parteien zur Schiedsinstitution.²⁵ Wolf prägte für die Beziehung zwischen Institution und Schiedsparteien den Begriff „Schiedsorganisationsvertrag“²⁶, der auch in der vorliegenden Arbeit genutzt werden soll. Erst in jüngerer

²¹ *OLG München*, NJOZ 2015 (893).

²² *OLG München*, NJOZ 2015 (893).

²³ *LG Berlin*, BeckRS 2015, 2546.

²⁴ *Gal*, Die Haftung des Schiedsrichters in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit; *Lachmann*, Die Haftung des Schiedsrichters nach deutschem Recht, in: DIS-Materialien Band I, S. 103; *Holzberger*, Die materiellrechtliche und kollisionsrechtliche Einordnung des Schiedsrichtervertrages; *Lew* (Hrsg.), *The Immunity of Arbitrators*; *Real*, Der Schiedsrichtervertrag; *Calavros*, Grundsätzliches zum Rechtsverhältnis zwischen Schiedsrichtern und Parteien nach griechischem Recht, in: Festschrift für Walther J. Habscheid zum 65. Geburtstag 6. April 1989, S. 65; *Götz*, SchiedsVZ, 2012, 311.

²⁵ *Wolf*, Die institutionelle Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

²⁶ *Wolf*, Die institutionelle Handelsschiedsgerichtsbarkeit, S. 70; in der Folge übernommen von *Lachmann*, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rn. 3062 und *Lionnet/Lionnet*, Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, S. 195 hingegen nutzen

Zeit fand das Thema in der deutschen Literatur wieder mehr Beachtung. Ein Aufsatz von Risse/Reiser gibt einen Überblick über das Problem der Haftung von Institutionen nach deutschem Recht.²⁷ Die Rolle von Schiedsinstitutionen nach deutschem und chinesischem Recht vergleicht Chen und stellt dabei die verschiedenen Regelungen der Rechtsordnungen gegenüber.²⁸ Die umfassendste Diskussion zur Haftung der Schiedsinstitution nach deutschem Recht bietet Gremminger, der dabei insbesondere die Tätigkeit der Institution mit der des Schiedsrichters vergleicht und letztlich dazu kommt, dass der Schiedsinstitution, wie dem Schiedsrichter und dem staatlichen Richter ein Haftungsprivileg nach § 839 Abs. 2 S. 1 BGB (analog) zukommen kann.²⁹

In englischer Sprache ohne Bezug zu einer ganz bestimmten Rechtsordnung befasst sich Warwas mit der Verantwortung von Schiedsinstitutionen.³⁰ Sie greift dabei vor allem die Verantwortung der Institution auf, im Schiedsverfahren ethische Standards durchzusetzen, die Wahrung der grundsätzlichen prozessualen Rechte im Verfahren zu überwachen sowie den Einfluss von Institutionen im Schiedswesen insgesamt. Der Sammelband „ASA Special Series No. 40 – Arbitral Institutions under Scrutiny“ nimmt ebenfalls verschiedene Aspekte von Schiedsinstitutionen mit Bezug zu unterschiedlichen Rechtsordnungen genauer in den Blick und hat hierfür eine Umfrage unter Schiedsinstitutionen und Nutzern der Schiedsgerichtsbarkeit durchgeführt.³¹

Die vorliegende Arbeit knüpft an einigen Punkten an die bisherigen Ausführungen an und ergänzt die bisherige Diskussion. Insbesondere versucht sie, die internationale Dimension der Thematik näher zu erfassen. Tatsächlich ist das Thema der Haftung der Institution im Ausland, insbesondere in Frankreich und den USA bereits weitaus praxisrelevanter. Klagen gegen Schiedsinstitutionen werden dort wesentlich häufiger angestrebt als in Deutschland. Bisher nur knapp behandelt wurde die kollisionsrechtliche Perspektive der Thematik.³² Schließlich werden die großen Institutionen der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit häufig grenzüberschreitend tätig. Als wohl beliebteste³³ Institution betreute die ICC bei-

den Begriff Administrierungsvertrag; *Aden*, in: *Aden, Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, ICC Rules*, S. 85 nutzt den Begriff Durchführungsvertrag.

²⁷ *Risse/Reiser*, NJW, 2015, 2839.

²⁸ *Chen*, Die Rolle der Schiedsinstitutionen in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

²⁹ *Gremminger*, Die Haftung von Schiedsorganisationen.

³⁰ *Warwas*, The Liability of Arbitral Institutions.

³¹ *Habegger/Hochstrasser/Nater-Bass u. a.* (Hrsg.), *Arbitral Institutions under Scrutiny*.

³² Siehe bereits *Köstner*, The Law Applicable to the Liability of Arbitral Institutions, in: *Conflict of Laws in International Commercial Arbitration*, S. 609; *Gremminger*, Die Haftung von Schiedsorganisationen, S. 161–167.

³³ *Queen Mary University London et al.*, 2021 International Arbitration Survey, S. 9–10.